

10.11.1988

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der
Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
- Drucksache 10/3734 -

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3510 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Artikel I Nr. 3 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis,
gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Gebiets-, Teilgebiets-
und Zusatzbezeichnungen, für die eine Anerkennung ausge-
sprochen wurde, und das Gebiet, in dem derzeit die heil-
berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; Dauer der beruflichen
Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mit-
arbeiter;"

Prof. Dr. Farthmann
Schmidt
und Fraktion

Datum des Originals: 09.11.1988/Ausgegeben: 10.11.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.